

<u>Blatt-Nr. 4V</u>		
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
1. Gefährdungs- und Schutzstatus		
Gefährdungsgrad <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL LSA	Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Anhang I Vogelschutz-RL <input type="checkbox"/> Streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht <input checked="" type="checkbox"/> XX unbekannt		
Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):		
Gefährdungsursachen für den Neuntöter sind klimatische Einflüsse sowie der Habitatverlust durch Beseitigung von Hecken, durch Aufforstungen, Baumaßnahmen, Grünlandumbruch und Nutzungsaufgaben (u.a. Zunehmende Verbuschung/Entstehung von Vorwaldstadien durch Aufgabe extensiver Grünlandbewirtschaftung).		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Die Art benötigt halb offene und offene Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Strauchbestand (und Einzelbäumen), größere kurzrasige und/oder vegetationsarme Flächen mit einer insgesamt abwechslungsreichen Krautflora in thermisch exponierter Lage, des Weiteren Streuobstwiesen, Sukzessionsflächen, Weinberge, Trockenhänge u.ä. Der Langstreckenzieher (Hauptüberwinterungsgebiete in Ostafrika bis in das südwestliche Afrika) kommen erst relativ spät Ende April/ Anfang Mai im Brutgebiet an. Die Revierbesetzung erfolgt meist unmittelbar danach. Die Brutreviere sind 1-6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in kleine Büschen, Hecken und Bäumen relativ niedrig (meist 0,5 m Höhe, selten bis 5 m), oft auf Dornenbüschchen errichtet. Legebeginn ist die 1. Maidekade, Hauptzeit Ende Mai-Anfang Juni (spätestens bis Mitte Juli). Brutdauer 13-16 Tage, die Nestlings-/ Führungszeit beträgt ebenfalls 13-165 Tage. Es erfolgt nur eine Jahresbrut, Ersatzgelege nach Verlust mit Erstbrut verschachtelt. Das Ende der Brutperiode liegt bei Ende Juni-Mitte Jule, bei Ersatzbruten z.T. bis Angang September. Der Wegzug erfolgt von Mitte Juli bis Anfang Oktober. (BAUER ET AL., 2005)		
2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland		
<u>Deutschland</u>		
Vor allem im Osten Deutschlands verbreitet, da die westliche Arealgrenze durch Deutschland verläuft (www.wikipedia.de).		
<u>Sachsen-Anhalt</u>		
In der strukturreichen Kulturlandschaft noch häufiger Brutvogel (Rana, 2006).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
10-13 BP im Untersuchungsgebiet		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)		
3.1 Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1.1 Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 zu		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Blatt-Nr. 4V		
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
deren Schutz		
3.1.2 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:</u>	<input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Keine Baufeldfreimachung im Zeitraum v. 01.03. bis 30.09. gem. § 39 Abs. 4 BNatSchG.		
<input type="checkbox"/> Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft.		
b) <u>Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:</u>		
Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2		
Folgende Störungen sind zu erwarten:		
Baubedingte Störungen: keine (bzw. unerheblich)		
Objektbedingte Störungen: Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die Errichtung der Deponie		
Betriebsbedingte Störungen: Vergrämung von Individuen durch Baubetrieb ist nicht ausgeschlossen (jedoch unerheblich)		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) /	<u>Prüfung endet hier!</u>	
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmeverfahren sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.		
Zur Kompensation von Lebensraumverlusten dient u.a. die cef-Maßnahme zur Durchführung einer Ganzjahresbeweidung auf einer Fläche von ca. 76,2 ha zur gezielten Förderung offener bzw. halboffener Biotopstrukturen.		